



August 2012

## Mediationsgesetz

Am 1.9.2012 tritt das **Gesetz Nr. 202/2012 Slg. über die Mediation** in Kraft. Dieses Gesetz führt die Mediation in die tschechische Rechtsordnung ein. Die Mediation ist eine freiwillige **außergerichtliche Art der Beilegung eines Konfliktes** zwischen Parteien, die durch einen unbefangenen Mediator vermittelt wird. Der Mediator unterstützt die Kommunikation zwischen den Parteien, um ihnen zu helfen, zu einer versöhnlichen Lösung ihres Konfliktes zu gelangen, und zwar durch den Abschluss einer beiderseitig annehmbaren Vereinbarung, die sogenannte „Mediationsvereinbarung“.

Der Vorteil der Mediation liegt darin, dass diese zeitsparend und ökonomisch ist, dass sie Raum für weitere künftige Mitarbeit der beteiligten Parteien bildet und dass die vertraulichen Informationen nur zwischen den beteiligten Subjekten bleiben. Eine Konfliktbeilegung durch einen Mediator ist sowohl in **Geschäfts- als auch in Arbeits- oder Familiensachen** möglich.

Ein Mediator kann nur eine solche Person sein, die in der durch das Justizministerium geführten Liste der Mediatoren eingetragen ist. Die Bedingungen für die Eintragung in diese Liste sind Unbescholtenheit, Geschäftsfähigkeit, eine Hochschulausbildung sowie die Ablegung einer Fachprüfung.

**Eine Mediation wird durch den Abschluss eines Vertrags über die Durchführung der Mediation zwischen beiden Streitparteien begonnen.** Dieser Vertrag muss die Identifikation der Parteien und des Mediators beinhalten, weiters die Beschreibung des Konfliktes, über den die Mediation geführt wird, die Länge der Mediation und die Höhe des Honorars des Mediators für die durchzuführende Mediation.

Eine sehr **wichtige Konsequenz des Beginns der Mediation ist die Tatsache, dass die Verjährungs- und Präklusivfristen während der Dauer der Mediation gehemmt sind** – ab dem Abschluss des Vertrags über die Durchführung der Mediation bis zum Ende der Mediation laufen die Verjährungsfristen nicht weiter, und die Parteien müssen deshalb nicht befürchten, dass man sich in Folge der länger dauernden Mediation um die Möglichkeit bringt, ihre etwaigen Ansprüche bei einem ordentlichen Gericht geltend machen zu können.

Im Fall einer Vereinbarung zwischen den Parteien über eine gegenseitig akzeptable Lösung des Streits kommt es zum Abschluss der sogenannten **Mediationsvereinbarung** zwischen den Parteien. Die Mediationsvereinbarung stellt **keinen** vollstreckbaren **Exekutionstitel** dar, man kann jedoch ihre Vollstreckbarkeit dadurch erreichen, dass man sie in Form einer vollstreckbaren Notariatsniederschrift oder in der Form eines durch das Gericht bestimmten Vergleiches abschließt.

Falls sich die Parteien entscheiden, ihren Streit nicht im Rahmen einer Mediation zu lösen, und eine der Parteien die Klage bei einem ordentlichen Gericht einreicht, **kann das Gericht den Parteien auftragen**, falls dies für zweckmäßig und sinnvoll gehalten wird, **an einem Treffen mit einem eingetragenen Mediator teilzunehmen, und zwar im Umfang von 3 Stunden**. Das Verfahren wird dadurch für maximal 3 Monate unterbrochen. Die Parteien tragen die Kosten dieses Treffens mit dem Mediator zu gleichen Teilen.

Das Gericht darf auch auf Antrag einer der Parteien das schon laufende Verfahren jederzeit zum Zweck der Durchführung einer Mediation unterbrechen, sofern beide Parteien damit einverstanden sind.